


Auszug aus



Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung

Bereich 16. Psychotherapie

Gartenstraße 210 - 214
48147 Münster

 0251/929-0

Weiterbildungsabteilung

 0251/929-2300 - 2315
 0251/929-2349

Stand Dezember 1996

*** Hinweise für die Anwendung der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen:**

1. Die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung sind allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Weiterbildungsordnung.
Sie werden von der Ärztekammer bei der Beurteilung zugrunde gelegt, ob eine gründliche und eingehende Weiterbildung erfolgte und nachgewiesen ist. Weiterhin sind sie Anhalt für den Weiterbildungsbeauftragten, welche Weiterbildungsinhalte er in seiner Verantwortung entsprechend dem Umfang seiner Weiterbildungsbefugnis zu vermitteln hat.
2. In der Weiterbildungsordnung genannte Weiterbildungsinhalte werden in diesen Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in der Regel nicht wiederholt.

Die in den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung genannten zahlenmäßigen Anforderungen sind Richtzahlen, deren Erfüllung in der Regel den Mindestanforderungen der Weiterbildungsordnung entspricht.

Alle in diesen Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung aufgeführten Weiterbildungsgegenstände in Gebieten sind eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, in Schwerpunkten besondere Kenntnisse und Erfahrungen, in Fakultativen Weiterbildungen spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, in Fachkunden eingehende Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten sowie in Bereichen besondere Kenntnisse und Erfahrungen, die sich auch in dem Begriff der „selbständigen Durchführung“ von Leistungen widerspiegeln. Mit dem Begriff „Mitwirkung“ sind lediglich ergänzende Kenntnisse umschrieben.

3. Die Teilnahme an den von den Ärztekammern anerkannten Ultraschallkursen, in denen Indikationsbereich, Technik, Korrektur und Verbesserung der Untersuchungsergebnisse vermittelt sowie praktische Übungen durchgeführt werden, wird empfohlen.
4. Sofern in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen oder Schwerpunkten eine Weiterbildung in der Röntgendiagnostik oder Strahlentherapie vorgeschrieben wird, ist diese Weiterbildung ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit unter Aufsicht des nach der Richtlinie Strahlenschutz gemäß der Röntgenverordnung verantwortlichen Arztes abzuleisten unter regelmäßiger Teilnahme auch an Röntgendemonstrationen, sofern in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Strahlenschutzkursen ist der Ärztekammer durch eine Bescheinigung beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.
5. Die zur Qualitätssicherung geforderte Teilnahme an Obduktionen soll sich mindestens auf die Patienten, die zu Lebzeiten betreut wurden, erstrecken. In regelmäßigen Abständen soll die Teilnahme an pathologisch-anatomischen Demonstrationen, in denen exemplarische Obduktionsfälle besprochen werden, erfolgen.
6. Sofern in Gebieten eine Weiterbildung in der Behandlung psychosomatischer Krankheitsbilder vorgeschrieben ist, erfolgt diese auf der Grundlage der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten Seminar über die Grundlagen der Erkennung und Behandlung psychosomatischer Krankheitsbilder mit den Inhalten Theorie, Selbsterfahrung/Balint und verbale Interventionstechnik.
7. Die aufgelisteten Laboratoriumsuntersuchungen, die während der Weiterbildung im Gebiet, in einer Fachkunde, in einer Fakultativen Weiterbildung oder in einem Schwerpunkt Weiterbildungs-

gegenstand sind, beinhalten die wesentlichen gebietszugehörigen Untersuchungen. Die Zuordnung weiterer Laboratoriumsuntersuchungen kann im Einzelfall erfolgen.

8. Sofern die Erstellung von Gutachten Weiterbildungsgegenstand der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung ist, können an die Stelle von Auftragsgutachten auch Lehrgutachten treten, soweit dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.
9. Soweit die Teilnahme an Kursen in der Weiterbildungsordnung in Gebieten oder Bereichen vorgeschrieben ist, ist die inhaltliche und zeitliche Gestaltung dieser Kurse in gesonderten Empfehlungen festgelegt. Diese Kurse müssen § 4 Abs. 9 der Weiterbildungsordnung entsprechen.

** Die Richtlinien sind auf Bundesebene von Ausschuß und Ständiger Konferenz „Ärztliche Weiterbildung“ in Zusammenarbeit mit allen Landesärztekammern, den jeweils zuständigen Wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbänden entsprechend der Entwicklung der Medizin angepaßt und nach Beschlußfassung im Vorstand der Bundesärztekammer - unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Ausschusses „Ärztliche Weiterbildung der ÄKWL“ - vom Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe am 07.12.1994 und 21.08.1996 verabschiedet worden.*

16. Psychotherapie

1. Erwerb der in der Weiterbildungsordnung aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Hierzu sind nachfolgende Richtzahlen oder Weiterbildungsinhalte nachzuweisen:

- Grundlagen der Psychotherapie, hierzu gehört die Teilnahme an Kursen und Seminaren von 140 Stunden über
 - Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre
 - allgemeine und spezielle Neurosenlehre
 - Tiefenpsychologie
 - Lernpsychologie
 - Psychodynamik der Familie und der Gruppe
 - Psychopathologie
 - Psychosomatik
 - Technik der Erstuntersuchung
 - Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation
- Verfahren der Psychotherapie, dazu gehören:
 - tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie einzeln, bei Paaren und Familien sowie in der Gruppe oder Verhaltenstherapie einzeln, bei Paaren und Familien sowie in der Gruppe
 - ein Entspannungsverfahren, autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder konzentrierte Entspannung, jeweils 8 Doppelstunden
 - ein weiteres wissenschaftlich anerkanntes Verfahren (vorzugsweise im anderen Hauptverfahren), hierzu gehört die Teilnahme an einem anwendungsorientierten Kurs über 50 Stunden
- psychiatrische Diagnostik, dazu gehören:
 - psychiatrische Anamnese und Befunderhebung sowie Klassifikation psychiatrischer Erkrankungen bei 60 Patienten
 - Diagnostik und Differentialdiagnostik zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründbaren Psychosen
 - allgemeine und spezielle Psychopathologie
- Teilnahme an einer kontinuierlichen Balint-Gruppe über 35 Doppelstunden. In der Verhaltenstherapie ist die Balint-Gruppe der verhaltenstherapeutischen Fallbesprechungsgruppe gleichgestellt
- Selbsterfahrung über 150 Stunden in der tiefenpsychologischen Einzelselbsterfahrung oder 70 Doppelstunden in der tiefenpsychologischen Gruppenselbsterfahrung oder 60 Doppelstunden in der verhaltenstherapeutischen Gruppenselbsterfahrung, davon kann ein Drittel der Stundenzahl auch in Einzelsitzungen absolviert werden.
Die Einzelselbsterfahrung oder Gruppenselbsterfahrung ist je nach Behandlungsschwerpunkt tiefenpsychologisch oder verhaltenstherapeutisch orientiert.

- psychotherapeutische Behandlung, dazu gehören:
 - 10 dokumentierte tiefenpsychologische, biographische Anamnesen oder diagnostische Verhaltensanalysen
 - 3 abgeschlossene, kontinuierlich supervidierte und dokumentierte tiefenpsychologische Einzelbehandlungen von insgesamt 150 Stunden
oder
 - 6 abgeschlossene kontinuierlich supervidierte und dokumentierte verhaltenstherapeutische Behandlungen von insgesamt 150 Stunden